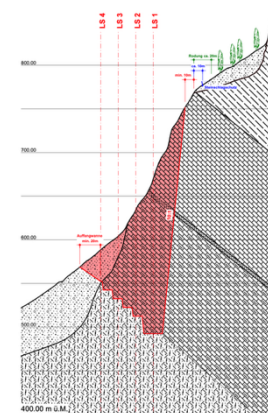
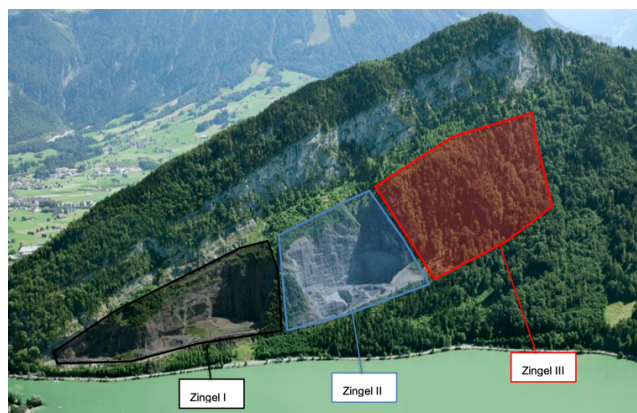




Kanton Schwyz
Gemeinde Schwyz

Teilrevision Nutzungsplanung Zonenplan- und Baureglementsänderung «Zingel»

Bericht zur öffentlichen Mitwirkung | 08. Juli 2026



IMPRESSUM

Auftraggeberin

KIBAG Kies Seewen AG, Steinbruch Zingel, Seemattliweg 6, 6423 Seewen

Auftragnehmerin

Planpartner AG, Obere Zäune 12, 8001 Zürich

Bearbeitung:

Christoph Stäheli, dipl. Ing. Raumplaner FH / REG A

Adrian Lais, MSc FHO in Raumentwicklung und Landschaftsarchitektur / FSU



INHALT

1	Einleitung	4
2	Mitwirkungsbeiträge	5
2.1	Abbaubetrieb	5
2.2	Erschliessungsstrasse	10
2.3	Renaturierung und Endgestaltung	11
2.4	BLN-Gebiet und Lauerzersee	12
2.5	Verfahren und Weiteres	13

1 EINLEITUNG

Ausgangslage und Absicht

Im Steinbruch Zingel am südöstlichen Ende des Lauerzersees wird seit 1902 Hartgestein in Form von Kieselkalk abgebaut. Der Standort hat sich insbesondere aufgrund der hohen Gesteinsqualität als bedeutender Lieferant für Bahnschotter erster Klasse etabliert und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit im schweizerischen Bahnnetz.

Im Gebiet Zingel I wurde ab den 1980er-Jahren der industrielle Hartgesteinsabbau systematisch weiterentwickelt. Im Jahr 2008 bzw. 2011 folgte eine erste Erweiterung (Zingel II), deren Abbaugbiet unmittelbar an das ursprüngliche Areal anschliesst. Diese Etappe wird heute aktiv bewirtschaftet.

Da die noch verbleibenden Abbaumengen in Zingel II voraussichtlich bis etwa 2030 erschöpft sein werden, plant die Betreiberin – die KIBAG Kies Seewen AG – eine zweite Erweiterung (Zingel III) südwestlich des bestehenden Abbauperimeters. Ziel ist die langfristige Sicherstellung des Steinabbaus und damit die Aufrechterhaltung der Versorgung mit hochwertigem Bahnschotter.

Verfahren

Die geplante Erweiterung des Abbauperimeters erfordert eine Teilrevision des Zonenplans und Baureglements. Die Unterlagen zur Teilrevision lagen vom Freitag, 20. Juni 2025 bis Montag, 21. Juli 2025 öffentlich zur Mitwirkung auf. Im Vorfeld wurde zudem am Montag, 16. Juni 2025 eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt.

Eingegangene Mitwirkungsbeiträge

Insgesamt gingen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung acht Stellungnahmen ein, sowohl von Privatpersonen als auch von Interessensgruppen, Verbänden und Firmen. Die Mitwirkungseingaben werden thematisch gegliedert, ähnliche Mitwirkungseingaben, Vorschläge oder Anregungen werden zusammengefasst.

2 MITWIRKUNGSBEITRÄGE

2.1 Abbaubetrieb

Nr.	Vorschlag / Anregung / Einwand der Mitwirkenden	Begründung und Hinweise der Mitwirkenden	Antwort
06	Eine Steinbrucherweiterung kann auch landschaftsschonend in Kavernen erfolgen.	Zu diesem Thema findet sich in den Unter- lagen nichts.	Erkenntnisse aus dem Steinbruch Zingel wie auch Erfahrungen aus dem Projekt «Läntigen» (beide im Kieselkalk) zeigen, dass ein unterirdischer Abbau im Steinbruch Zingel aus technischen und wirtschaftlichen Gründen keine gangbare Variante darstellt. Beim Sprengen im Berg wird der Kieselkalk stark zerkleinert. Der Schot- teranteil im Rohmaterial im unterirdischen Abbau beträgt im bes- ten Fall nur rund 20%, was rund halb so viel ist wie bei einem oberirdischen Abbau. Bahnschotter ist im Untertagebau daher ein Nebenprodukt. Kombiniert mit hohen Zusatzaufwänden (Siche- rungskosten, Abbaukosten, Sicherheitskosten) lässt der Unterta- gebau keinen wirtschaftlichen Betrieb zu.

Nr.	Vorschlag / Anregung / Einwand der Mitwirkenden	Begründung und Hinweise der Mitwirkenden	Antwort
07	Der Abbau des Hartgesteins hat nationale Bedeutung (Schotter für nationale Infrastruktur, z.B. für Eisenbahnlinien) – es ist hierfür zu belegen, dass das für diesen Zweck technisch verwendbare Material nur für diese Zwecke verwendet wird und nicht etwa für unökologische Schottergärten o.ä.	-	Aus dem gewonnenen Rohmaterial werden zwei Hauptprodukte hergestellt: Hartschotter und Hartsplitt. Ihr Anteil liegt zusammengezählt bei durchschnittlich rund 60 %. Die verbleibenden rund 40 % fallen als unvermeidbare Nebenprodukte an. Diese werden – im Sinne eines schonenden und ökologisch sinnvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen – vollständig in den Baustoffkreislauf zurückgeführt. Sie finden insbesondere Verwendung in der Betonproduktion sowie bei der Herstellung von Steinkörben. Gemäss der Verkaufsstatistik der KIBAG sind aus dem laufenden Abbaubetrieb im Jahre 2024 56'707 Tonnen Bahnschotter verkauft worden. Davon gingen 360 Tonnen an Gärtner und weitere Nutzer, grösstenteils für die Umhüllung von Sickerleitungen. Die konkrete Endverwendung der Produkte, wie beispielsweise ein möglicher Einsatz in privaten Gärten, liegt jedoch ausserhalb des Einflussbereiches der Betreiberin und kann von dieser nicht gesteuert oder verhindert werden.

Nr.	Vorschlag / Anregung / Einwand der Mitwirkenden	Begründung und Hinweise der Mitwirkenden	Antwort
03/04	Keine Sprengungen ohne vorherige Ankündigung und Schutzmassnahmen im betroffenen Umkreis. Offenlegung aller Spreng-, Sicherheits- und Umweltverträglichkeitspläne.	Gemäss Sprengstoffverordnung (SR 941.411) und VUV sind bei Sprengungen Sicherheitsabstände einzuhalten und Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Die gesetzlich geforderten Abstände (oft > 300 m Sicherheitsradius) sowie Evakuations- und Sperrmassnahmen müssen transparent dargelegt werden.	Es ist seitens der Betreiberin vorgesehen, die Sprengzeiten für den Steinbruch Zingel III anzukündigen. Dies kann beispielsweise über die Homepage der Betreiberin oder mit der Einrichtung eines Services, in welchem sich betroffene Anwohnerinnen für Push-Nachrichten registrieren können (Bsp. per WhatsApp), erfolgen. Die massgebenden Unterlagen (insbesondere der Umweltverträglichkeitsbericht) für den Betrieb des Steinbruchs Zingel III werden im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanungsverfahren sowie im anschliessend folgenden Bewilligungsverfahren öffentlich zugänglich gemacht.
03/04	Einrichtung eines unabhängigen Monitoring-Systems (Lärm, Staub, Erschütterung), inklusive der Erfassung potenziell gesundheitsgefährdender Emissionen wie giftigem Staub, Rauch oder chemischen Rückständen aus Sprengstoffen. Ausweisung detaillierter Angaben zu Messmethoden, Referenzwerten und Schutzkonzepten.	Der Steinbruchbetrieb geht mit erheblichen Lärmemissionen, Staubbelastungen und Erschütterungen einher. Die zulässigen Werte gemäss LSV sowie technische Normen (z.B. SN 640 103, SIA-Normen) dürfen in Wohngebieten nicht überschritten werden. In der geplanten Betriebsdauer von 50-70 Jahren wird eine dauerhafte Gesundheits- und Sachbeeinträchtigung der Anwohner befürchtet.	Im bestehenden Steinbruch Zingel werden durch den Fachverband Baustoffkreislauf Schweiz, zusammen mit der Gemeinde und dem Kanton Schwyz, jährlich zwei Kontrollen durchgeführt. Bei diesen Kontrollen, welche sowohl angemeldet als auch unangemeldet erfolgen, werden betriebliche und regulatorische Bereiche geprüft (z.B. Themen Staub, Lärm, usw.). Für den Abbau im Zingel III ist vorgesehen, in Absprache mit Anwohnern und Betroffenen Erschütterungsmessgeräte an geeigneten Standorten zu installieren. Die Messwerte werden veröffentlicht. Zur Staubbinderung sollen Bewässerungskanonen eingesetzt werden, damit die Ausbreitung des Staubs wirksam eingegrenzt werden kann.

Nr.	Vorschlag / Anregung / Einwand der Mitwirkenden	Begründung und Hinweise der Mitwirkenden	Antwort
03/04	Durchführung einer unabhängigen Begutachtung der betroffenen Gebäude sowie ein Entschädigungsmodell für Wertverluste und Bauschäden.	Bereits heute sind an Gebäuden im Otten/Schwändi Risse und Schäden erkennbar, die mutmasslich auf Sprengungen zurückzuführen sind. Gemäss Art. 679 und 684 ZGB besteht eine Pflicht zur Vermeidung übermässiger Immissionen sowie zur Schadensverhütung. Zudem liegt im Falle einer faktischen Enteignung gemäss Enteignungsgesetz eine Entschädigungspflicht vor.	Für den Abbau und die damit verbundenen Sprengungen gelten strenge gesetzliche Vorgaben und es bestehen klare Regelungen für den Umgang mit allfälligen Schäden. Die Betreiberin des Steinbruchs hat gemäss Art. 679 und 684 ZGB die Pflicht, übermässige Immissionen zu vermeiden. Allfällige Schäden können im Einzelfall geltend gemacht und geprüft werden; eine Entschädigung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Haftung.
03/04	Entschädigungsregelung für alle betroffenen Liegenschaften.		Das Anliegen nach einer generellen Entschädigungsregelung für alle betroffenen Liegenschaften ist nachvollziehbar, jedoch rechtlich und praktisch nicht umsetzbar. Für eine solche pauschale Regelung besteht keine gesetzliche Grundlage und wäre auch in der Anwendung nicht praktikabel, da weder klar definiert werden könnte, welche Liegenschaften tatsächlich betroffen sind, noch aus welchen Gründen und in welchem Umfang eine Entschädigung zu erfolgen hätte. Für den Fall von konkret nachweisbaren Schäden bestehen bereits heute klare rechtliche Grundlagen im ZGB. Damit ist sichergestellt, dass berechnigte Schadenersatzforderungen angemessen behandelt werden.

Nr.	Vorschlag / Anregung / Einwand der Mitwirkenden	Begründung und Hinweise der Mitwirkenden	Antwort
01	Im Betriebsreglement muss stehen, dass die Rekultivierungsmassnahmen als Deponie zu führen ist.	Wird die Rekultivierung als Rekultivierungsmassnahme im Betriebsreglement bezeichnet, steht die Behörde aussen vor. Das heisst, die Behörde kann nicht intervenieren, wenn Aushub der Gemeinde Schwyz / Einzugsgebiet nicht im Zingel entsorgt werden kann. Des Weiteren hat die Behörde auch keine Möglichkeit die Öffnungszeiten etc. für die Gemeindebürger / Gewerbler zu beeinflussen (z.B. bei langen Schlechtwetterperioden). Die Bezeichnung als Deponie ermöglicht der öffentlichen Hand, dass Sie bei obigen Punkten, wie kein Platz, immer Regen etc. intervenieren kann (das Wort Deponie ist wichtig).	Die genaue Ausgestaltung der Betriebszeiten und der Ablagerungsbestimmungen ist noch nicht Gegenstand der vorliegenden Nutzungsplanung und daher nicht stufengerecht. Der Gemeinde Schwyz ist es jedoch ein Anliegen, dass bei der Rekultivierung des Steinbruchs Zingel auch effektiv Aushubmaterial aus der Region verwendet wird. Bei der Ablagerung von Material sind die besonderen topographischen Bedingungen im Zingel zu beachten. Eine Ablagerung bei nasser Witterung oder bei durchnässtem, nicht standfestem Material ist aus Sicherheits- und Umweltschutzgründen nicht zulässig, da sonst die Gefahr von Rutschungen bestünde. Das Material muss kontrolliert, verdichtet und gesichert eingebaut werden.

2.2 Erschliessungsstrasse

Nr.	Vorschlag / Anregung / Einwand der Mitwirkenden	Begründung und Hinweise der Mitwirkenden	Antwort
02/05/ 06	Eine weitere Erschliessungsstrasse ausserhalb der Abbau- und Renaturierungszonen ist nicht notwendig.	Die vorgesehene Erschliessung ist überdimensioniert und gegebenenfalls über bestehende Zonen auszuführen.	Die Lage der vorgesehenen Erschliessungsstrasse, welche sich teilweise ausserhalb des Abbauperimeters befindet, ist auf das bestehende steile Gelände zurückzuführen. Für das höchstgelegene Abbauniveau auf ca. 820.00 M.ü.M. wird aufgrund des grossen Höhenunterschieds ein entsprechend langer Weg benötigt. Eine andere Linienführung ist nicht möglich.
05/06	Darf sich das Lauerzer Stimmvolk zur neuen Erschliessungsstrasse äussern?		Weil das zukünftige Abbaugebiet inkl. der dafür notwendige neuen Erschliessungsstrasse vollständig auf dem Gemeindegebiet von Schwyz liegt, beschliesst ausschliesslich die Stimmbevölkerung von Schwyz über die Planung. Für die Bevölkerung der Gemeinde Lauerz besteht rechtlich keine Möglichkeit, über die Erschliessungsstrasse oder über die Nutzungsplanung abzustimmen. Betroffene Einwohner der Nachbargemeinden können aber im Rahmen der Mitwirkung und der öffentlichen Planaufgabe ihre Anliegen einbringen.

2.3 Renaturierung und Endgestaltung

Nr.	Vorschlag / Anregung / Einwand der Mitwirkenden	Begründung und Hinweise der Mitwirkenden	Antwort
02/05/ 06/07	Rekultivierung der Abbaugelände - ökologisch wertvoll. Abbruch ohne senkrechte Abbruchwand. Dem Schichtverlauf folgend grossflächige Bermen belassen, die dem Gebiet entsprechend zu bepflanzen sind – dies ist mit fo- torealistischen Visualisierungen des Ausgangs-, Betriebs- und Endzustands aufzuzeigen.	-	Mit der Endgestaltung ist vorgesehen, die neu erstellten Bermen in der Felswand zu begrünen. Im Rahmen des Bewilligungsver- fahrens können der Kanton und die Gemeinde Auflagen zur Re- naturierung verfügen (siehe Art. 39 Abs. 7 BauR [Neu]). Eine Vi- sualisierung eines möglichen Endzustandes ist in Kap. 5.18.5 des Umweltverträglichkeitsberichts ersichtlich.
02/05/ 06	Die Renaturierung ist zeitlich und mit Plänen im Zonenplan zu re- geln (inkl. Jahresangaben).	vgl. Beschluss des UVEK vom 12.11.2024, Ziff. 6	Die detaillierte Regelung der vorgesehenen Renaturierung und Endgestaltung erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Der Kanton und die Gemeinde haben in diesem Verfahren die Möglichkeit, Auflagen zur Renaturierung zu verfügen (siehe Art. 39 Abs. 7 BauR [Neu]).

2.4 BLN-Gebiet und Lauerzersee

Nr.	Vorschlag / Anregung / Einwand der Mitwirkenden	Begründung und Hinweise der Mitwirkenden	Antwort
05/06	Wie weit ist im Übrigen eine Steinbrucherweiterung mit dem «Entwicklungskonzept Lauerzersee (EKL)» aus dem Jahre 2010 kompatibel?	Zitat: «Ziel und Zweck des Entwicklungskonzeptes Lauerzersee (EKL) sind die Erhaltung und Aufwertung der naturnahen Lebensräume...»	Das Abbaugelände Zingel liegt ausserhalb des Perimeters des Entwicklungskonzeptes Lauerzersee (EKL) und es sind daher im EKL keine spezifischen Aussagen hinsichtlich des Umgangs mit einer möglichen Erweiterung des Abbaugeländes Zingel enthalten.
02/05/06	Das BLN-Gebiet Rigi / Urmiberg / Lauerzersee ist uneingeschränkt zu erhalten. Eine weitere Beeinträchtigung des BLN-Gebiets wird als unzulässig erachtet.	-	Um die Zulässigkeit eines möglichen Eingriffs zu untersuchen, wurden im Rahmen des kantonalen Richtplanverfahrens sowie auch im vorliegenden Verfahren Interessenabwägungen durchgeführt (siehe <i>Hartsteinbruch Zingel, Erweiterung Etappe 3, Raumplanerische Interessenabwägung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung vom 23. September 2022</i>, sowie Kapitel 5 des Planungsberichts). Im Rahmen dieser Interessenabwägungen wurde festgestellt, dass im vorliegenden Fall das nationale Interesse der Versorgungssicherheit mit Hartgestein (insb. Bahnschotter 1. Klasse) die einem Abbau entgegenstehenden Interessen überwiegt.

2.5 Verfahren und Weiteres

Nr.	Vorschlag / Anregung / Einwand der Mitwirkenden	Begründung und Hinweise der Mitwirkenden	Antwort
02/05/ 06	ENHK-Gutachten fehlt bei den Unterlagen. Dieses ist bei einer öffentlichen Auflage offenzule- gen.	-	Das Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutz- kommission (ENHK) vom 30.08.2021 wird bei der öffentlichen Auflage den Akten beigelegt.
03/04	Aussetzung des Projektes bis zur umfassenden Prüfung durch die ENHK und Umweltverbände wie der Schwyzer Heimatschutz.	-	Für Umweltverbände und Schutzorganisationen besteht die Möglichkeit, im Zuge der Mitwirkung und der öffentlichen Auflage ihre schutzwürdigen Interessen geltend zu machen. Die ENHK wird zudem laufend über das Vorhaben beziehungsweise über den Projektstand informiert.

Nr.	Vorschlag / Anregung / Einwand der Mitwirkenden	Begründung und Hinweise der Mitwirkenden	Antwort
02/05/ 06	Es wird vorgegeben, dass es sich bei der genannten «Erweiterung Zingel III» nur um eine reine Erweiterung des Abbaugebietes «Zingel» geht. Das stimmt so nicht. Die Auflage ist irreführend.	Der neu geplante Artikel 39 BauR verlangt auch Änderungen in Bezug auf die Abbau- und Renaturierungszonen I und II.	Die Erweiterung des Abbaugebiets Zingel III ist Auslöser und Hauptinhalt der vorliegenden Planung. Die Anpassungen im Bereich Zingel I und II erfolgen zum Zweck einer möglichst einfachen, einheitlichen und nachvollziehbaren Nutzungsplanung. Zurzeit bestehen im Gebiet Zingel vier verschiedene Zonen mit unterschiedlichen, inhaltlich aber sehr ähnlichen Bestimmungen. Weiter sind die bestehenden Bestimmungen teilweise veraltet. Beispielsweise ist als Zweck der Deponiezone I unter anderem die Deponierung von Inert-, Rest- und Reaktorstoffen aufgeführt. Bereits heute wird aber nur noch unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial eingebracht. Die Bestimmungen im Baureglement werden deshalb vereinheitlicht und nicht mehr benötigte Flächen im Zonenplan wieder dem Waldgebiet zugeführt. Flächen, welche zurzeit noch für den Abbau, die Renaturierung oder die Materiallagerung benötigt werden, verbleiben vorerst in der Abbau- und Renaturierungszone. Durch diese Anpassungen erfolgt keine Erweiterung der Abbautätigkeit in den Gebieten Zingel I und II. Der Abbau und die Renaturierung in diesen Bereichen erfolgt unverändert auf Basis der bestehenden Abbaubewilligungen.

Nr.	Vorschlag / Anregung / Einwand der Mitwirkenden	Begründung und Hinweise der Mitwirkenden	Antwort
08	Auf der Sägelstrasse wäre eine Strassenverbreiterung von ein bis zwei Metern für den Langsamverkehr angebracht. Die oben genannte Strassenverbreiterung im Sägel hätte der Kanton ebenfalls in die Verhandlungen mit dem BAFU einbringen müssen. Es wäre wünschenswert, dies würde noch nachgeholt werden.	Im Vergleich zum Steinbruch wäre diese Strassenverbreiterung für die Natur auf einer eh schon bestehenden Strasse ein unwesentlicher Eingriff. Aber für dieselbe Bevölkerung, welche in der Umgebung des Lauerzersees und des Zingels wohnt, würde sie einen grossen Mehrwert bringen. Dasselbe gilt für die vorgesehen Verschandelung der Natur mit Bojen im Lauerzersee im selben BLN.	Die Gemeinde Schwyz ist ebenfalls an einer attraktiven Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr in der Region interessiert. Da die Sägelstrasse ausserhalb des Gemeindegebiets von Schwyz liegt, kann zum konkreten Fall jedoch keine Aussage gemacht werden.
03/04	Schriftliche und persönliche Information der direkten Anwohnerschaft vor jeder Projektphase.	Trotz der unmittelbaren Nähe der Siedlung Otten und Schwändi, und insbesondere meiner Liegenschaft (ca. 400 m vom geplanten Abbaugelände entfernt) wurde ich über das Projekt nicht direkt informiert. In der Broschüre «Splitt & Schotter (Ausgabe Sommer 2025) der KIBAG Kies Seewen AB werden andere, weiter entfernte Siedlungen erwähnt, nicht aber der Otten oder Schwändi. Eine persönliche Kontaktaufnahme oder Anhörung der Anwohnerschaft blieb aus.	Der Einbezug der betroffenen Anwohnerschaft erfolgte bisher durch die Medien, die Website der Gemeinde Schwyz und durch öffentliche Informationsveranstaltungen wie beispielsweise am 16. Juni 2025 im Gaswerk Seewen. Die KIBAG AG als Betreiberin des Steinbruchs prüft, wie die direkte Information der betroffenen Anwohnerschaft künftig gezielt verbessert werden kann, etwa durch weitere Informationsveranstaltungen oder schriftliche Mitteilungen.